Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 6-7

Artikel: Warum sorgen die Väter nicht für ihre Töchter?
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845404

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einen einzigartigen, fremdenverkehrsfördernden Reiz verleihen. Statt die harsche Politik, die die zarte Frauenseele arg frustrieren müsste, wären beispielsweise nächtliche Manöver mit strategisch wichtiger Tätigkeit an der Gulaschkanone ungemein aufbauend und feminisierend. Sie würde zudem vorbereitend auf die künftigen Aufgaben als Hausfrau und Mutter wirken. Die verschieden gefärbten Mini-Stimmrechtlein in einigen Kantonen und Gemeinden, die man den Frauen nun zugebilligt hat, verpflichten diese nun tatsächlich zu so patriotischem Tun, das viele Männer für sich selber gar nicht lieben. Wenn wir oben von Uniformen sprachen, so brauchen diese nicht unbedingt das Militärbudget zu belasten. Man hat im letzten Weltkrieg gesehen, dass Pluderhosen und Jacken aus Drillich an weiblichen Luftschutzsoldaten ausgezeichnet etwa vorhandene angenehme Formen kaschieren und so aus jedem aufregenden weiblichen Wesen ein beruhigend sächliches machen. Auch eine Militärversicherung und Lohnausfallentschädigung könnte man sich glatt ersparen, vom Sold gar nicht zu reden. Da die Frauen auf eidgenössischem Boden politisch nicht existieren, haben sie dazu nichts zu sagen. Sie sollen nun zuerst einmal etwas Idealismus fürs Vaterland beweisen.

Die Schweiz wäre dann das einzige westeuropäische Land mit einer militärischen Dienstpflicht für Frauen und das sogar bei verminderten Rechten. Der exotische Gag wäre dabei, dass wir also Soldatinnen wie Israel hätten und dazu eine innenpolitische Situation, wie sie sogar in den meisten arabischen Staaten nicht mehr üblich ist. Ein solcher Kontrast würde dem staunenden Ausland einmal mehr zeigen: Wir Schweizer sind anders.

Sandra

Warum sorgen die Väter nicht für ihre Töchter?

In den unrühmlichen Hinterhöfen unseres demokratischen Musterstaates rangiert nicht nur die Rechtsungleichheit der Frauen im Hinblick auf die politischen Rechte. Mindestens ebenso schwerwiegend und beschämend ist die mangelnde Gleichstellung der Mädchen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung. Für den Fall der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention musste der Bundesrat in seinem Bericht vom 9. Dezember 1968 einen vierten Vorbehalt vorschlagen im Hinblick auf «die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen.» Die Schweiz, das vielgerühmte Land der Erziehung und der humanitären Tradition, kann weder für sich selber noch für die Kantone die verlangte Zusicherung leisten, dass jeder Person ohne Diskrimination aus Gründen des Geschlechts das gleiche Recht auf Unterricht zusteht.

Selbstverständlich bezieht sich die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit auch auf das Gebiet der Bildung und Erziehung. Überdies hat die Schweiz das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ratifiziert; seit dem 13. Juli 1962 ist der im Geist der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verfasste Vertragstext zu einem innerstaatlichen Gesetz geworden. Danach ist jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts untersagt, welche die Gleichheit der Gelegenheiten in Beschäftigung oder Beruf aufhebt oder beeinträchtigt. Als Voraussetzung zu dieser beruflichen Gleichstellung aller ist die Schweiz gesetzlich verpflichtet, Gesetze

zu erlassen und Erziehungsprogramme zu unterstützen, welche die Befolgung der anvisierten Politik sichern (Art. 3).
Die Schweiz ist ferner Mitgliedstaat der UNESCO; deren Verfassung ist seit der Ratifikation vom 28. Januar 1949 in der Schweiz geltendes Recht. Sie ist dadurch einer internationalen Organisation verpflichtet, welche auf dem Weg der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten durch Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen sichern will zum Zweck der schrittweisen Verwirklichung des Ideals gleicher Erziehungsmöglichkeiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts oder irgendwelcher wirtschaftlicher oder sozialer Umstände.
Seit der Diskussion um den vierten Vorbehalt im Fall der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention ist einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden, dass die Ausbildung der Mädchen in den öffentlichen Primar-, Sekundar- und Realschulen vieler Kantone weder den Anschluss an die höheren Mittelschulen gewährleistet, noch jenen Stand der Wissensvermittlung, welche das Postulat gleicher Chancen für Knaben und Mädchen in der beruflichen Ausbildung und Laufbahn erfordert.
Innerhalb des vergangenen Jahres haben sich verschiedene Stiftsschulen der Innerschweiz bereit erklärt, auch Mädchen als externe Schülerinnen aufzunehmen. In allen diesen an sich erfreulichen Fällen bleibt das Problem der preiswerten und überwachten Unterbringung der Mädchen in Konvikten ungelöst. Die Kantone Nidwalden und Appenzell IR sind auch heute noch nicht in der Lage, ihren Mädchen eine höhere Mittelschule als Ausbildungsstätte zu bieten; die Knabeninternate der ansässigen Stiftsschulen haben sie bisher auch als externe Schülerinnen ausgeschlossen. Die ausserordentlich aufschlussreiche Schul-Enquête des Bundes Schweizerischer Frauenvereine hat es ermöglicht, anhand der Lehrpläne der einzelnen Kantone die schulische Behandlung der Mädchen und Knaben in den Primar-, Real- und Sekundarschulen während der obligatorischen Schulzeit zu vergleichen. Selbst in den wichtigsten Fächern haben die Mädchen bedeutend weniger Unterrichtsstunden. Die Differenzen betragen bis zu 480 Stunden im Rechnen, bis 620 Stunden in der Muttersprache, bis 160 Stunden in der Fremdsprache, bis 480 Stunden in der Geometrie. Eine ganze Reihe von Kantonen erteilen den Mädchen während der obligatorischen Schulzeit keinen Unterricht in Geometrie, in Chemie oder Physik. Nachdem die Bundesverfassung in Art. 27 einen genügenden Primarschulunterricht garantiert, kann man sich fragen, ob bei den heute gestellten Anforderungen an die berufliche Ausbildung den Mädchen überall in der Schweiz ein genügender Unterricht geboten wird. Auf den Minusstunden der Mädchen in den Hauptfächern floriert ein auf dem alten Leitbild der Frau beruhender Mädchen-Handarbeitsunterricht, welcher heute geradezu wider besseres Wissen als gleichwertige Bildung angepriesen wird. Im Kanton Zürich mit seinem aus dem Jahr 1899 stammenden Volksschulgesetz steigt der obligatorische Handarbeitsunterricht der Mädchen in der Unterstufe bis zu sechs Stunden pro Woche (20% aller Schulstunden). Die eindeutig privilegierten Knaben geniessen zusätzlichen Unterricht in den Hauptfächern und vermehrte Freiheit für beliebige Tätigkeiten. Der progressistische Kanton hat in seinem Lehrplan 1966 für Mädchen und Knaben je 1½ Stunden

für den manuellen Unterricht angesetzt. Die Lehrprogramme unserer Kantone sind derart unterschiedlich, dass sie verschiedenen Staaten und Kulturen angehören könnten.
Am 17. Dezember 1968 hat die Generalversammlung der UNO beschlossen, das Jahr 1970 als «Jahr der Erziehung» zu erklären. In diesem Zusammenhang wurde erneut prinzipiell festgehalten: Auf dem Gebiet der Menschenrechte muss sich die Erziehungspolitik stützen auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die internationalen Übereinkünfte über die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechte sowie auf die Resolutionen des ECOSOC und der Generalversammlung der UNO. Was die Erziehung der Frauen anbetrifft, müssten Massnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Frauen zu schützen und ihnen zufriedenstellende Bedingungen zu sichern in Übereinstimmung mit den internationalen Konventionen und den Resolutionen. Das Internationale Jahr der Erziehung ist vor allem eine Gelegenheit zu Aktivitäten auf nationaler Ebene mit dem Zweck, Energien und Initiativen zu mobilisieren auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung. In welchem Mass wird die Schweizerische UNESCO-Kommission durch konkrete Initiativen diesen Postulaten entsprechen?
Einmal mehr muss sich die Schweiz der internationalen Entwicklung im Sinn einer Gleichstellung beider Geschlechter anpassen. Am 27. September 1970 wird die Volksabstimmung stattfinden über den neuen Verfassungsartikel Turnen und Sport (Art. 27 quinquies), welcher im Rahmen der körperlichen Ertüchtigung die Gleichstellung bringen wird. Aufgrund der Motion Meyer (Luzern), Müller (Luzern), Wenk (Basel) sowie aufgrund der im Sinn einer allgemeinen Anregung lautenden Volksinitiative für Schulkoordination der BGB-Jugendfraktion wird der Bundesrat eine Botschaft über eine Abänderung des bisherigen Schulartikels BV Art. 27 vorzulegen haben. Wichtiger aber als alle technischen Probleme der Schulkoordination, ist die Gleichstellung von Mädchen und Knaben im Bildungs- und Erziehungswesen, die trotz aller nationalen und internationalen Grundsätze und Programme bei uns in aufsehenerregender Weise missachtet wird.

Gertrud Heinzelmann

Ein Bravo für den Aargauer Regierungsrat!

Am 27. Mai 1970 übermittelte er dem Grossen Rat folgende Botschaft: Er sei «zur Überzeugung gelangt, dass die Verwirklichung des Frauenstimmrechts auf dem kürzesten Weg unmittelbar, ohne einschränkende Bedingungen anzustreben sei».
Die Aargauer Regierung hat damit für die zweite Lesung der Verfassungsrevision über die Einführung des Frauenstimmrechts die in der ersten Lesung des Jahres 1968 verabschiedete «Aargauer Lösung», wonach das Frauenstimmrecht nur nach vorangegangenem positivem Konsultativentscheid der Frauen selber hätte eingeführt werden dürfen, endgültig über Bord geworfen. Auch weigert sie sich heute, das Frauenstimmrecht (wie in Bern, Zürich und Graubünden) vorerst auf Gemeindeangelegenheiten zu beschränken.
Sie begründet diesen Meinungsumschwung damit, die Idee des Frauenstimmrechts habe in der Zeit seit der ersten Lesung zusehends an Boden gewonnen. Es wäre zudem unverständlich, wenn man